

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.10.2021

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

A. Problem

Die Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) für das Land Bremen regelt die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI sowie die Förderung von Projekten nach §§ 45c und 45d SGB XI. Die bundesgesetzlichen Grundlagen in §§ 45a bis d SGB XI sowie die dazugehörigen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes, insbesondere für die Förderung der Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen nach § 45d SGB XI, haben sich geändert und machen eine Aktualisierung der Verordnung erforderlich.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport schlägt vor, die o.g. Verordnung wie folgt zu aktualisieren:

Zum Teil 1 der Verordnung, aufgrund grundsätzlicher inhaltlicher Anpassungen:

- § 3 Absatz 2 Satz 2: legt den Sitz oder die Außenstelle des Antragstellers im Geltungsbereich dieser Verordnung fest; Antragsteller mit Sitz oder Außenstelle außerhalb des Geltungsbereiches können bei einer Antragstellung grundsätzlich keine Berücksichtigung finden, über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.
- § 5 Satz 3 und 4: verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Helfende. Zudem wird die Kostenfestsetzung für alle Anbieter an die vereinbarten Vergütungssätze nach § 89 SGB XI gebunden.

Zum Teil 2 der Verordnung, aufgrund erfolgter Änderungen des § 45d SGB XI in Verbindung mit den neuen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes:

- § 10 Absatz 2 Nummer 3: konkretisiert die notwendigen Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für Projektmitarbeitende;

- § 12 Absatz 3: verfasst die Förderzuständigkeit des Landes in Abgrenzung vom Bund, bezüglich der Förderung einer Selbsthilfegruppe,-organisation, oder –kontaktstelle und der damit verbundenen Ko-Finanzierung. Der Bund hat eigene Regelungen für die direkte Beantragung durch die Träger beim GKV- Spitzenverband von Gründungszuschüssen für neue Selbsthilfeangebote sowie für eine Finanzierung bundesweit agierender Selbsthilfeangebote.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Es bestehen keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die in der Verordnung geregelte Anerkennung und die Förderung von niedrighschwelligem Betreuungsangeboten und die Förderung von Projekten betrifft pflegebedürftige Frauen und Männer gleichermaßen. Frauen sind jedoch häufiger von Pflegebedürftigkeit betroffen und nehmen damit auch häufiger ein Angebot zur Unterstützung im Alltag in Anspruch bzw. werden häufiger in geförderten Projekten betreut.

E. Beteiligung / Abstimmung

E. 1. Beteiligung/Abstimmung mit Behörden

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf zur geänderten Verordnung rechtsförmlich geprüft.

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

E. 2. Beteiligung / Abstimmung mit den Fraktionen der Bürgerschaft, den Interessenvertretungen und Verbänden

Im Rahmen eines Anhörungsverfahrens wurde der Entwurf im Juni 2021 folgenden Institutionen zugeleitet:

- Arbeitskreis der Pflegekassenverbände im Lande Bremen
- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
- Fraktion der CDU
- Fraktion der SPD
- Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- Fraktion DIE LINKE
- Fraktion der FDP
- Gruppe der Abgeordneten der AFD
- Seniorenvertretung der Stadtgemeinde Bremen
- Seniorenbeirat Bremerhaven
- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau
- Landesbehindertenbeauftragten
- Arbeitnehmerkammer
- DGB Deutscher Gewerkschaftsbund,
- Ver.di
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (LAG FW)
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

- Arbeitsgemeinschaft Ambulante Pflege (AGAP)
- VDAB-Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
- Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad e.V.)
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V.
- Magistrat Bremerhaven
- Bremer Pflegerat
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
- Senator für Finanzen
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Abteilung 2
- Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat 30

Wesentliche Ergebnisse der Anhörung:

Der Arbeitskreis der Pflegekassenverbände befürwortet eine eindeutige Regelung zum Sitz des Angebotes, welcher nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 nicht weiter als 10 Kilometer vom Einsatzort im Geltungsbereich entfernt liegt.

Der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad e.V.) merkt hierzu an, dass es grundsätzlich möglich sein soll, Ausnahmen zuzulassen. Aufgrund der sich weiterentwickelnden Lebenswelten, Bedarfs- und Versorgungslagen erscheint ein zu lokal begrenzter Anerkennungsradius bezogen auf den Firmensitz nicht mehr zeitgemäß.

Weitere Anregungen des bad e.V. wurden diskutiert und berücksichtigt.

Stellungnahme SJS:

Der Formulierungsvorschlag vom bad e.V.: „[...] Davon ausgenommen sind Angebote in Niedersachsen, deren Firmensitz *grundsätzlich* nicht weiter als 10 Kilometer vom Einsatzort im Geltungsbereich entfernt liegt.“, wird in die Verordnung übernommen. Es gibt spezielle Angebote (z.B. Angebote für psychiatrisch erkrankte Menschen), welche außerhalb des genannten Radius ihren Firmensitz haben und in Bremen bereits tätig sind. Ein Bedarf für entsprechende Angebote besteht.

Der Arbeitskreis der Pflegekassenverbände befürwortet zu § 5 Satz 3 und 4 ausdrücklich eine Regelung, die die einseitige Preisfestsetzung durch den Anbieter ausschließt. Dabei werden Preise zwischen den Kostenträgern und Leistungsanbietern vereinbart. Die Preise müssen wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Versicherten sind vor überteuerten Angeboten zu schützen. Der Arbeitskreis der Pflegekassenverbände schlägt vor, dass als Angebote zur Unterstützung im Alltag nur solche Angebote in Betracht kommen, deren Entgelt die für die jeweils entsprechende Leistung nach § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungssätze nicht überschreitet. Als Berechnungsbasis ist dabei der 3. Quartalswert aller im Land Bremen zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 01. des jeweiligen Jahres anzulegen. Zu bedenken ist bei der Preisgestaltung, dass es sich grundsätzlich um niedrighschwellige Unterstützungsangebote handelt, genannte Höchstbeträge sollten möglichst nicht ausgeschöpft werden. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V (bpa e.V.) merkt hierzu ergänzend an, dass die nach § 89 SGB XI vereinbarten Vergütungssätze nicht nur für gewerbliche Anbieter gelten, sondern für alle Angebotsträger (auch freigemeinnützige Träger). Weitere Anmerkungen des bpa e.V. wurden diskutiert und berücksichtigt.

Stellungnahme SJIS:

Die Verordnung wird entsprechend angepasst, mit der Streichung des Wortes „gewerbliche“. Die vom Arbeitskreis der Pflegekassenverbände vorgeschlagene Berechnungsmöglichkeit der angemessenen Vergütungssätze wird in die Begründung zur Verordnung übernommen.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration hat dem Entwurf der Änderungsverordnung am 07.10.2021 zugestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 01.10.2021 die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen“ sowie deren Ausfertigung und Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen
- Begründung
- Fließtext mit den Änderungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen

Vom xxxx2021

Auf Grund des § 45a Absatz 3 Satz 1, des § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen vom 12. März 2019 (Brem.GBl. S. 108), die durch die Verordnung vom 30. März 2021 (Brem.GBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Antragsteller haben ihren Sitz, oder eine Außenstelle im Geltungsbereich. Davon ausgenommen sind Angebote in Niedersachsen, deren Firmensitz grundsätzlich nicht weiter als zehn Kilometer vom Einsatzort im Geltungsbereich entfernt liegt.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitenden“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter“ durch die Wörter „Fachkräfte aus dem Bereich Hauswirtschaft“ ersetzt.
3. § 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Ehrenamtlich Helfende können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Anbieter dürfen die vereinbarten Vergütungssätze nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der Kostenfestsetzung nicht überschreiten.“
4. § 6 Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Versorgungskonzepten“ das Wort „vor“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§§ 45c“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Selbsthilfegruppen gelten freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Menschen, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige oder als vergleichbar Nahestehende auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten, mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensqualität.“

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Beratungseinrichtungen“ die Wörter „örtlich oder regional arbeitende“ eingefügt.

d) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Förderung soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Absatz 7 in Verbindung mit § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Absatz 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. Juli 2002 in der Fassung vom 26. Oktober 2020

1. eine sowohl quartiersbezogene als auch flächendeckende und regional vernetzte Angebotsstruktur zur bedarfsorientierten Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sichern, ausbauen und weiterentwickeln,

2. innovative Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen für pflegebedürftige Menschen umfassen, insbesondere für pflegebedürftige Menschen mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung im Alltag,

3. insbesondere Möglichkeiten der sozialen Teilhabe zur Verbesserung der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und deren pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen schaffen, sichern und stetig weiterentwickeln.“

6. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.

b) In Nummer 2 wird vor dem Wort „Aufwands“ das Wort „notwendigen“ eingefügt und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. notwendige Aufwendungen für einen angemessenen Versicherungsschutz für im Zusammenhang mit den Leistungen des Angebotes nach § 45a Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehende Schäden.“

7. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Selbsthilfegruppen, -organisationen und –kontaktstellen nach § 45d Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nicht förderfähig, wenn

1. Gründungszuschüsse nach § 45d Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden, oder

2. Fördermittel für eine bundesweit tätige Selbsthilfegruppe, -organisation oder –kontaktstelle nach § 45d Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zuweisung der Fördermittel gemäß § 45c Absatz 1 Satz 1 sowie § 45d Satz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt entsprechend der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, Berlin, dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln und dem Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn nach § 45c Absatz 8 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. April 2020.“

9. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.

10. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Nummer 6 und § 6 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „ehrenamtliche Helferinnen und Helfer“ durch die Wörter „ehrenamtlich Helfende“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen (aktuelles Datum)

Signatur

BEGRÜNDUNG (Stand 01.09.2021)

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Satz 2:

Hier werden die Voraussetzungen an den Angebots-Träger (Anbieter) für eine Anerkennung geschärft und konkretisiert. Ist der Firmensitz mehr als zehn Kilometer von Bremen/Bremerhaven-, das heißt, vom definierten Einsatzbereich entfernt, sind Büroräumlichkeiten vom Angebots-Träger einzurichten. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. Die Außenstelle ermöglicht den Pflegebedürftigen und den Pflegenden ortsfeste Besuchsmöglichkeiten für eine persönliche Kommunikation mit dem Anbieter. Der Anbieter benötigt die Büroräumlichkeiten zudem für den direkten fachlichen Austausch mit den ehrenamtlich Helfenden und den Mitarbeitenden. Von dieser Empfehlung können spezielle Angebotsformen abweichen, wie zum Beispiel therapeutisches Reiten, oder Angebote für spezielle Zielgruppen; hierzu gehören unter anderem Pflegebedürftige mit psychiatrischen Erkrankungen.

§ 3 Absatz 5 Satz 2:

Die Änderung erfolgt zwecks Umwandlung von einer Genderspezifischen Schreibweise hin zu einer Genderneutralen Schreibweise.

§ 4 Absatz 1 Satz 3:

Die Änderung erfolgt zwecks Umwandlung von einer Genderspezifischen Schreibweise hin zu einer Genderneutralen Schreibweise.

§ 5 Satz 3:

Ehrenamtlich Helfende können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Dieser Satz entspricht im Inhalt § 6 Absatz 5 der Verordnung und wird mit gleichzeitiger Aufhebung des § 6 Absatz 5 im Verordnungstext an einer priorisierten Position, in § 5 Satz 3, eingebaut.

§ 5 Satz 4:

Es wird eine Preisregulierung zwecks der vereinbarten Leistungen eingeführt. Als Angebote zur Unterstützung im Alltag kommen nur solche in Betracht, deren Entgelt die für die jeweils entsprechende Leistung nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten Vergütungssätze nicht überschreitet. Berechnungsbasis ist der 3. Quartilswert aller im Land Bremen zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen zum Stichtag 01. des jeweiligen Jahres. Bei der Preisgestaltung ist zu bedenken, dass es sich grundsätzlich um niedrighschwellige Unterstützungsangebote handelt. Die genannten Höchstbeträge sollten möglichst nicht ausgeschöpft werden.

§ 6 Absatz 5:

Die Aufhebung des Absatzes geschieht aufgrund einer Verschiebung des Inhaltes an eine präsentere Stelle im Verordnungstext. Der Inhalt erscheint in § 5 Satz 3 sinnvoll und eindeutig.

§ 9 Absatz 1 Satz 1:

Die Änderung dient einer Korrektur des Satzbaus.

§ 9 Absatz 3 Satz 2:

Die Änderung dient der Präzisierung des Verordnungstextes nach dem Bestimmtheitsgrundsatz.

§ 9 Absatz 4 Satz 1:

Die Änderung dient der Präzisierung der Begriffsdefinitionen der Selbsthilfeangebote: Selbsthilfegruppen,-organisationen und – kontaktstellen, zwecks Anpassung an die aktuellen GKV- Spitzenverband- Empfehlungen vom 26.10.2020 und der aktuellen GKV-Spitzenverband- Vereinbarung in der Fassung vom 08.04.2020 zum § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung gemäß § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung der Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI in der Fassung vom 16.03.2020“.

§ 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Änderung dient der Präzisierung der Begriffsdefinitionen der Selbsthilfeangebote: Selbsthilfegruppen,-organisationen und – kontaktstellen, zwecks Anpassung an die aktuellen GKV-Spitzenverband Empfehlungen vom 26.10.2020 und der aktuellen GKV-Spitzenverband Vereinbarung in der Fassung vom 08.04.2020 zum § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung gemäß § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch „Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung der Selbsthilfeförderung nach § 45d Satz 3 und Satz 7 SGB XI in der Fassung vom 16.03.2020“.

§ 9 Absatz 5 Satz 1:

Die neuen Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes werden in zitierter Schreibweise benannt: „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. 7 SGB XI i. V. m. § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 26.10.2020“.

§ 10 Absatz 2 Satz 1:

Die eingefügten Wörter dienen der Präzisierung und Korrektur des Verordnungstextes nach dem Bestimmtheitsgrundsatz.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2:

Das eingefügte Wort dient der Präzisierung des Verordnungstextes im inhaltlichen Kontext: Als entschädigungsfähiger Aufwand für ehrenamtlich Helfende gelten die notwendigen, im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3:

Der notwendige Versicherungsschutz wird an dieser Stelle aufgenommen, die „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes [Spitzenverband Bund der (gesetzlichen) Pflegekassen] und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und

Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach § 45c Abs. [Absatz] 7 SGB XI [Elftes Buch Sozialgesetzbuch] i. V. m. [in Verbindung mit] § 45d SGB XI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 26.10.2020“ werden zitiert.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 dient einer Abgrenzung der Förderzuständigkeit zwischen Land und Bund bei Projekten nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die alleinige Zuständigkeit des Bundes ist gegeben, wenn Gründungszuschüsse nach § 45d Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden. Der Träger beantragt in einem solchen Fall eine Förderung direkt beim GKV-Spitzenverband.

§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2:

Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dient einer Abgrenzung der Förderzuständigkeit zwischen Land und Bund bei Projekten nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Die alleinige Zuständigkeit des Bundes ist gegeben, wenn Fördermittel für ein bundesweit aktives Selbsthilfeangebot nach § 45d Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden. Der Träger beantragt in einem solchen Fall eine Förderung direkt beim GKV-Spitzenverband.

§ 13 Absatz 4:

Die Änderung durch das Wort „und“ erfolgt aufgrund einer Satzkorrektur bezüglich der Aufzählung. Eine besondere Hervorhebung durch das Wort „sowie“ ist im Verordnungstext nicht erforderlich.

§ 13 Absatz 5:

Diese Änderungen dienen einerseits dem Bestimmtheitsgrundsatz sowie der Korrektur des alten Verordnungstextes. Andererseits wird der Text der neuen Vereinbarung zitiert, mit den Wörtern: „Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband, Berlin dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln und dem Bundesamt für Soziale Sicherung, Bonn nach § 45c Absatz 8 Satz 2 SGB XI und § 45d SGB XI vom 08.04.2020“ „Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 53 SGB XI. Diese Vereinbarung löst die Vereinbarung des GKV-Spitzenverbandes, des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. sowie des Bundesversicherungsamtes nach § 45c Absatz 7 S. 2 [Satz 2] SGB XI vom 16.12.2016 ab“.

§ 15 Absatz 3

Die Aufhebung erfolgt aufgrund des nicht mehr gültigen Inhaltes. Eine Befristung der Verordnung ist nicht erforderlich.

§ 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 und § 6 Absatz 1 Satz 2:

Die Änderungen erfolgen zwecks Umwandlung von einer Genderspezifischen Schreibweise hin zu einer Genderneutralen Schreibweise.

Artikel 2

An dieser Stelle erscheint der Zeitpunkt, ab welchem die zweite Änderungsverordnung zur Verordnung in Kraft tritt sowie das aktuelle Beschlussdatum.

